

EG Worb - Änderung der Gemeindeverfassung

Arbeitspapier Grundsatzfragen

1	Allgemeines	3
1.1	Teilrevision oder Totalrevision	3
1.2	Begriff „Gemeindeverfassung“	4
1.3	Begriff „GGR“	5
1.4	Präambel	6
1.5	Verankerung „Nachhaltigkeit“, weitere wichtige Punkte	7
1.6	Struktur / Aufbau der Verfassung	8
2	Stimmrecht	9
2.1	Wählbarkeit in Kommissionen	9
3	Volksrechte	11
3.1	Initialisierung Verfassungsrevisionen	11
3.2	Anzahl Unterschriften bei Initiativen und fakultativen Referenden	12
3.3	Abschaffung Volksvorschlag	14
4	Behörden (Gemeinderat, Kommissionen)	16
4.1	Vergrößerung	16
4.2	Reduktion Anzahl Mitglieder Grosser Gemeinderat	17
4.3	Reduktion Anzahl Mitglieder Gemeinderat	18
4.4	Organisation Gemeinderat / Hauptamt Gemeindepräsidium	21
4.5	Rotationsprinzip im Gemeinderat	23
4.6	Aufsichtskommission / Parlamentarische Aufsicht	24
4.7	Altersbeschränkung Gemeindepräsidium	27
4.8	Amtszeitbeschränkung (Gemeinderat / Kommissionen)	28
4.9	Unvereinbarkeit öffentliche Ämter / Beschränkung Ämterkumulation	30
4.10	Unvereinbarkeit Angestellte	31
4.11	Kommissionen	32
5	Zuständigkeiten	33
5.1	Allgemein	33
5.2	Ausgabenzuständigkeiten	34
5.3	Finanzplan	36
5.4	Ausweitung parlamentarische Einwirkungsmöglichkeiten	37
5.5	Kompetenzerweiterung Finanzkommission	38
6	Instrumente	39
6.1	Produktdefinitionen	39
6.2	Ausserordentliche Lage	40

7	Reglement Abstimmungen und Wahlen.....	41
7.1	Orientierung am kantonalen Musterreglement.....	41
7.2	Stimmrecht	42
7.3	Stimm- und Wahlpflicht (mit Strafandrohung bei Nichtbeachtung)	43
7.4	Vorsorgliche E-Voting-Bestimmung.....	44
7.5	Mitbestimmungsmöglichkeiten für Ausländer/-innen	45
7.6	Variantenabstimmung.....	47
7.7	Listennummern auslösen	48
7.8	Vorgezogene Wahl Gemeindepräsidium	49
7.9	Wahlverfahren Gemeindepräsidium, zweiter Wahlgang (Art. 64)	50
7.10	Wahlverfahren Gemeindepräsidium (gleichzeitige Wahl in den Gemeinderat)	51
7.11	Weitere Vorschläge der SP	52
8	Haltung des Gemeinderates	54

1 Allgemeines

1.1 Teilrevision oder Totalrevision

Frage

Ist es richtig, die Verfassung der Gemeinde Worb anzupassen, oder ist eine Totalrevision vorzuziehen?

Erläuterungen

Es erscheint aus heutiger Sicht schwierig abzuschätzen, ob der Revisionsbedarf nach geführter Diskussion eine Totalrevision rechtfertigt, oder ob eine Teilrevision – die auf der bestehenden Verfassung gründet – ausreicht.

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, dass es sich vorliegend um eine Teilrevision der Verfassung handelt.

1.2 Begriff „Gemeindeverfassung“

Frage

Soll der Erlass weiterhin Gemeindeverfassung heissen oder neu Gemeindeordnung?

Erläuterungen

Das kantonale Gemeindegesetz spricht in Art. 23 Abs. 1 Bst. c von „Organisationsreglement“. Viele Gemeinden nennen die Regelung ihrer politischen Strukturen „Gemeindeordnung“. Aus formaler Sicht erscheint der Begriff „Verfassung“ deshalb angebracht, weil es der einzige Rechtsetzungsakt in der Gemeinde ist, welcher der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt (Art. 27 Abs. 1 Verfassung). Auch Bund und Kantone bezeichnen dieses Dokument als Verfassung, welche wohl überall dem obligatorischen Referendum unterliegt. Verfassungsänderungen beim Bund unterscheiden sich von Gesetzen nicht nur durch diesen Umstand, sondern auch dadurch, dass eine Änderung nur dann zustande kommt, wenn die Mehrheit der Stimmenden zustimmt und die Mehrheit der Stände (Kantone) ebenfalls zustimmt. Die Verfassungen von Bund und Kanton Bern enthalten ausführliche Bestimmungen zu den Grundrechten und einen ausführlichen Katalog zu den öffentlichen Aufgaben, was in den kommunalen „Verfassungen“ praktisch nie der Fall ist.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

- Die Kommission spricht sich einstimmig gegen die Beibehaltung der Bezeichnung „Verfassung“ aus. Das Dokument soll künftig als «Gemeindeordnung» bezeichnet werden.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Die SP spricht sich dafür aus, dass das Dokument künftig als «Gemeindeordnung» bezeichnet wird.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Kenntnisnahme.

1.3 Begriff „GGR“

Frage

Soll am Begriff "Grosser Gemeinderat" festgehalten werden oder soll neu der Begriff "Parlament" verwendet werden?

Erläuterungen

Die Verfassung verwendet für das kommunale Parlament den Begriff „Grosser Gemeinderat“ und meint damit das „gewaltenteilige Gegenstück“ zum (kleinen) Gemeinderat. Das Gemeindegesetz spricht von „Parlament“, wie dies auch einzelne Parlamentsgemeinden tun.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, weiterhin den Begriff „Grosser Gemeinderat“ zu verwenden.

Vernehmlassungseingaben

- **Grüne:** Wir bevorzugen den Begriff "Parlament" anstelle von "GGR - Grosser Gemeinderat", weil dies zu keinerlei Verwechslung und zu absolut keinem Missverständnis und Verwechslung mit dem Begriff "GR – Gemeinderat" führen kann. Der allgemeine Begriff "Parlament" ist in der Bevölkerung bekannt und sollte ebenso auf Gemeindeebene angewendet werden. Ebenso spricht auch das bernische Gemeindegesetz vom "Parlament" und nicht von einem Grossen Gemeinderat.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 8 zu 1 Stimmen für die Verwendung des Begriffs "Parlament" aus.

1.4 Präambel

Frage

Ist die Präambel noch zeitgemäss?

Erläuterungen

Einige Gemeinden kennen eine Präambel mit ein paar einleitenden Grundsätzen zu inhaltlichen Fragen, weil anders als Kanton und Bund in den kommunalen Verfassungen kein Grundrechtskatalog oder weitergehende politische Grundsätze formuliert werden. Das übergeordnete Recht ist relativ dicht normiert, den Gemeinden stehen nur beschränkte Handlungsmöglichkeiten zu.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich einstimmig für die Beibehaltung einer Präambel aus, wie sie heute bereits existiert.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Die SP ist einverstanden mit der Beibehaltung der Präambel. Aus Sicht der SP ist es wichtig und richtig, dass die Nachhaltigkeit in der Präambel erwähnt wird. Allerdings ist diese schon in den ersten Punkten enthalten. Wir schlagen vor, den Satz um das Wort «damit» ergänzen: «damit insgesamt nachhaltig zu handeln, um damit die gesellschaftliche Solidarität, die ökologische Verantwortung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.»

Antrag: Die SP beantragt weiterhin, dass in der Präambel noch zusätzliche Themen aufgegriffen werden wie Gleichstellung von Mann und Frau, Menschen mit Behinderung, Integration von Ausländern, etc.

- **FDP:** Bulletpoint 4: eine strukturell ausgewogene Wirtschaft – das ist ideologisches Wunschdenken. Das wollte man im Worboden (viel Büro und Dienstleistung), ist aber nicht zustande gekommen. Im Kanton oder in einer Wirtschaftsregion kann man das vielleicht anstreben, in einer Gemeinde entstehen diejenigen Arbeitsplätze, die sich durch die lokale Situation ergeben. Vorschlag Formulierung: günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine der lokalen Situation angepassten Wirtschaft.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

- Antrag SP auf Anpassung des letzten Satzes: Die Kommission lehnt die Anpassung mit 10 zu 0 Stimmen ab.
- Antrag SP auf Ergänzung der Präambel mit zusätzlichen Themen: Die Kommission lehnt den Antrag mit 11 zu 0 Stimmen ab.
- Antrag der FDP: Die Kommission stimmt dem Antrag zu.

1.5 Verankerung „Nachhaltigkeit“, weitere wichtige Punkte

Frage

Soll der Begriff Nachhaltigkeit in der Verfassung verankert werden?

Erläuterungen

Anders als die Verfassung des Kantons und des Bundes enthalten die kommunalen „Verfassungen“ kaum einen Katalog der Grundrechte und der öffentlichen Aufgaben. Einige kommunale „Verfassungen“, auch diejenige der Gemeinde Worb, kennen hingegen einen knappen Ingress, aus welchem das übergeordnete „Bestreben“ der Gemeinde hervorgeht.

Antrag der Kommission

- Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, die Nachhaltigkeit in der Präambel zu erwähnen.
- Die Kommission schlägt mit 8 zu 0 Stimmen vor, die Präambel neu wie folgt zu formulieren:

Im Bestreben

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine der lokalen Situation angepassten Wirtschaft,
- nachhaltig zu handeln, um damit die gesellschaftliche Solidarität, die ökologische Verantwortung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

1.6 Struktur / Aufbau der Verfassung

Frage

Soll die Struktur/der Aufbau der Verfassung geändert werden?

Erläuterungen

Es wird zu gegebener Zeit zu entscheiden sein, welcher Aufbau für die Revision gewählt werden soll. Dies erfolgt erst im Rahmen der Redaktion der Änderungen, wenn bekannt ist, wie umfangreich sich diese darstellen werden.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

- Die Kommission wird sich im Rahmen der Redaktion mit der Frage nach der Gliederung der Verfassung auseinandersetzen:

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Aus Sicht der SP ist die Struktur der Verfassung heute nicht optimal. Es reicht jedoch nicht, dass dies erst im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung angeschaut wird. Wir schlagen folgende Struktur vor:

- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation
- Politische Rechte
- Die Stimmberechtigten
- Der Grosse Gemeinderat
- Der Gemeinderat

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission beantragt mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung, die Struktur noch nicht festzulegen. Die heute geltende Gemeindeverfassung ist weitgehend so aufgebaut, wie das die SP anregt. Die Organisation nennt zuerst die Organe, welche dann einzeln geregelt werden. Diese Logik entspricht auch dem Aufbau des kantonalen Gemeindegesetzes. Die politischen Rechte werden primär im Kapitel der «Stimmberechtigten» geregelt, diese könnten allenfalls in einem eigenen Kapitel daherkommen. Das Gemeindegesetz regelt diese im Kapitel «Stimmberechtigte».

2 Stimmrecht

2.1 Wählbarkeit in Kommissionen

Frage

Sollen alle Personen, die in eidgenössischen Angelegenheiten wählbar sind, in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis gewählt werden können. Oder sollen nur Personen, die in kommunalen Angelegenheiten wählbar sind, in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis gewählt werden können?

Erläuterungen

Während das kantonale Gemeindegesetz in Art. 35 Abs. 1 Bst. a die Wählbarkeit für die Mitglieder des Grossen Gemeinderats und des Gemeinderats abschliessend regelt, belässt es den Gemeinden bei der Regelung der Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern einen gewissen Handlungsspielraum (Art. 35 Abs. 1 Bst. b i.V. mit Abs. 2 GG). Die Gemeinden können bestimmen, ob alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar sind oder ob die Wählbarkeit auf die Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten beschränkt wird. Es gilt zu beachten, dass sich dieser Handlungsspielraum nur auf Kommissionen *mit Entscheidungsbefugnis* bezieht, in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis sind gemäss Art. 35 Abs. 1 Bst. c GG alle urteilsfähigen Personen wählbar.

Die Verfassung der Gemeinde Worb sieht in Art. 7 Bst. a vor, dass in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis nur die in der Gemeinde Stimmberechtigten wählbar sind.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission beschliesst einstimmig, an dieser Regelung festhalten, aber eine ergänzende Bestimmung aufzunehmen, wonach im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Stimmberechtigte aus «angeschlossenen» Gemeinden in die entsprechenden Kommissionen gewählt werden können.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Für die SP ist nicht ganz klar, was mit interkommunaler Zusammenarbeit gemeint ist. Wir sind gegenüber dem Anliegen, dass „Stimmberechtigte aus angeschlossenen Gemeinden“ in die entsprechenden Kommissionen gewählt werden können, kritisch eingestellt.

Ausländerinnen und Ausländer, welche in der Gemeinde wohnen (somit von den Entscheiden betroffen sind und Steuern zahlen), sollen nicht in Kommissionen gewählt werden können, Einwohner von Nachbargemeinden jedoch schon (obwohl sie weder von den Entscheiden betroffen sind noch Steuern zahlen.)

Antrag: Ausländer/innen sollen in die Kommissionsarbeit soweit einbezogen werden, wie es das übergeordnete Recht zulässt, nicht jedoch Personen aus Nachbargemeinden. Art. 7 soll entsprechend angepasst werden.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

- Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, an der vorgesehenen ergänzenden Bestimmung festzuhalten, wonach im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Stimmberechtigte aus "angeschlossenen" Gemeinden in die entsprechenden Kommissionen gewählt werden können. Wenn die Gemeinde Worb

für «Anschlussgemeinden» Aufgaben erfüllt, kann es als vertrauensbildende Massnahmen wichtig sein, auch Stimmberechtigte aus den Anschlussgemeinden in die entsprechende Kommission wählen zu können.

- Die Gemeinde kann jede urteilsfähige Person – also auch Ausländerinnen und Ausländer – in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis wählen (Art. 35 Abs. 1 Bst. c GG). In Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar (Art. 35 Abs. 1 Bst. b GG). Die Gemeinde kann die Beschränkung bei den Kommissionen mit Entscheidbefugnis (nur in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigte sind wählbar) nicht ausdehnen, auch nicht auf Ausländerinnen und Ausländer.

3 Volksrechte

3.1 Initialisierung Verfassungsrevisionen

Frage

Sollen besondere Verfahren für die Initialisierung einer Verfassungsrevision verankert werden?

Erläuterungen

Bund und Kantone sehen in der Regel vor, dass bei der Totalrevision der Verfassung bestimmte formale Verfahren gelten. So sieht die Verfassung des Kantons Bern vor, dass eine Totalrevision von den Stimmberechtigten zu beschliessen ist und dass zu entscheiden ist, ob ein Verfassungsrat oder der Grosse Rat die Vorlage zu erarbeiten hat (Art. 127 – 129 Verfassung Kanton Bern).

Es sind keine Gemeinden bekannt, welche ein besonderes Verfahren für Teil- oder Totalrevisionen ihrer „Verfassung“ vorsehen würden. Im Gegensatz zu den Verfassungen von Bund und Kantonen regelt die Verfassung der Gemeinde vor allem die innerkommunale politische Struktur, namentlich den Bestand der Organe, deren Zuständigkeiten und die politischen Rechte. Weder die horizontalen noch die vertikalen Beziehungen zu den übrigen staatlichen Ebenen bzw. Organisationen werden in der Verfassung geregelt, ebenso wenig die Grundrechte oder die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben. Ein besonderes Verfahren für Verfassungsrevisionen drängt sich deshalb nicht auf. Es ist den zuständigen politischen Organen unbenommen, eine nicht ständige Kommission einzusetzen, welche die Revision vorbereitet. Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat die Kommission eingesetzt und mit der Erarbeitung der Teilrevision beauftragt. Anders als bei einem kantonalen Verfassungsrat erscheint es zwingend, dass der Grosse Gemeinderat über die Anträge zuhanden der Stimmberechtigten entscheidet, die Einsetzung einer „Verfassungskommission“, welche den Stimmberechtigten direkt Antrag stellt, erscheint unzulässig.

Haltung der Kommission

Die Kommission verzichtet einstimmig auf den Erlass von besonderen Vorschriften für Verfassungsrevisionen.

3.2 Anzahl Unterschriften bei Initiativen und fakultativen Referenden

Frage

Soll die Anzahl Unterschriften für Initiativen oder Referenden geändert werden?

Erläuterungen

Das kantonale Gemeindegesetz sieht bezüglich der erforderlichen Unterschriften und der Sammelfrist die folgenden Vorschriften vor:

- Art. 15 Abs. 1 GG bestimmt, dass 10 % der Stimmberechtigten unterschriftlich eine Initiative lancieren können. Die Gemeinden können von dieser Vorgabe abweichen, indem sie festlegen, dass weniger (nicht mehr!) als 10 % der Stimmberechtigten die Initiative unterschreiben müssen. Die Sammelfrist beträgt sechs Monate, wenn das kommunale Recht keine längere Frist vorsieht (Art. 19 Abs. 2 GG).
- Bezüglich des fakultativen Referendums bestimmt das Gemeindegesetz, dass ein Referendumsbegehren von 5 % der Stimmberechtigten unterzeichnet werden muss, wenn die Gemeinden keinen tieferen Prozentsatz vorsehen.

Die Verfassung der Gemeinde Worb sieht bezüglich der erforderlichen Unterschriften die folgenden Vorschriften vor:

- Initiativen benötigen 600 Unterschriften, die Sammelfrist beträgt 6 Monate (Art. 28 Abs. 1 Bst. a i.V. mit Art. 29 Abs. 3 Verfassung).
- Fakultative Referenden benötigen 200 Unterschriften, die Sammelfrist beträgt 30 Tage (Art. 33 Verfassung).

Die Gemeinde zählt zurzeit ca. 8'300 Stimmberechtigte. Die Festlegung der erforderlichen Unterschriften erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts. Die Vorgaben des kantonalen Rechts gewährleisten, dass die Hürden für das Ergreifen dieser Volksrechte nicht allzu hoch angesetzt werden. Gleichzeitig braucht es eine minimale Anzahl von erforderlichen Unterschriften, damit diese Volksrechte ihre Bedeutung behalten und nicht zu einem „Jekami-Instrument“ verkommen. Es soll nicht sein, dass am Wirtshaustisch eine Initiative lanciert oder ein fakultatives Referendum ergriffen werden kann. Bezüglich der Fristen sieht Worb die minimalen Fristen des kantonalen Rechts vor, was eher dafürspricht, bei den Unterschriften keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Bei den Anforderungen an die Unterschriften für Initiativen liegen die 600 Unterschriften nicht so weit vom kantonalen „Maximum“, während die Anzahl der erforderlichen Unterschriften beim fakultativen Referendum tiefer liegt.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

- Die Kommission spricht sich einstimmig für eine Beibehaltung der Anzahl Unterschriften bei Initiativen und Referenden aus.
- Die Kommission spricht sich einstimmig für eine Beibehaltung der Fristen zum Sammeln von Unterschriften aus.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Die SP ist einverstanden mit den Erläuterungen der Kommission, «dass die Hürden für das Ergreifen dieser Volksrechte nicht allzu hoch angesetzt werden. Gleichzeitig braucht es eine minimale Anzahl von erforderlichen Unterschriften, damit diese Volksrechte ihre Bedeutung behalten und nicht zu einem „Jekami-In-

strument“ verkommen.» Dies kann entweder über eine eher hohe Unterschriftenzahl und eine längere Sammelfrist oder eine eher tiefere Unterschriftenzahl und eine entsprechend kürzere Sammelfrist gewährleistet werden. Die SP spricht sich für die zweite Variante aus, welche auch dem Vorschlag der Kommission entspricht.

- **FDP:** o.k. mit 600 für Initiative (600 entsprechen 7.3% das ist noch einigermaßen nahe an den empfohlenen 10% des Kantons).
Fakultatives Referendum: Hürde zu tief (Bsp. Kunstrasen). (200 Stimmen entsprechen 2.4% anstatt 5%). In Analogie zur Initiative sollten das 300 Stimmen sein (ist auch bei Kanton Empfehlung die Hälfte).

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die SP die Umsetzung des Vorschlags der Kommission unterstützt.
- Die Kommission spricht sich mit 7 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Beibehaltung der Anzahl Unterschriften bei Initiativen und Referenden aus.

3.3 Abschaffung Volksvorschlag¹

Frage

Soll der Volksvorschlag beibehalten werden?

Erläuterungen

Art. 35 der Verfassung sieht den Volksvorschlag vor. 200 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Publikation des Beschlusses einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten. Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit der Totalrevision der Kantonsverfassung führte der Kanton Bern auf den 1. Januar 1995 den Eventualantrag und den Volksvorschlag ein, um den Stimmberechtigten zu ermöglichen, zwischen mehreren Varianten zu entscheiden. Es handelt sich um einen Gegenvorschlag der Stimmberechtigten und wird oft als „konstruktives Referendum“ bezeichnet. Die grossrätliche Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen befasste sich 2016 einlässlich mit den Vor- und Nachteilen des Volksvorschlags, beantragte aber dem Grossen Rat schliesslich keine Änderungen². Die Vorteile beim Volksvorschlag werden darin gesehen, dass nicht wie beim „gewöhnlichen Referendum“ nur Ja oder Nein möglich ist, sondern dass vielmehr differenziert und punktuell bezogen auf eine einzelne Regulierung die Volksmeinung erfragt werden kann. Damit wird nicht die ganze Vorlage gefährdet, indem die Abstimmung auf einen einzelnen Punkt fokussiert. Als Nachteil wird die Schwächung des Parlaments gesehen, weil im Parlament oft Kompromisse geschlossen werden, die dann als Ganzes zur Abstimmung gebracht werden. Der Volksvorschlag wird in diesem Zusammenhang auch etwa als „Rosinenpicken“ bezeichnet, weil nicht mehr die ganze Vorlage zu beurteilen ist, sondern nur noch einzelne, aus dem Gesamtzusammenhang gerissene Fragen zur Abstimmung gelangen.

Seit Inkraftsetzung der aktuellen Gemeindeverfassung am 1. Januar 2000 wurden zwei Volksvorschläge eingereicht:

- Änderung der baurechtlichen Grundordnung im Bereich Käserei-Kreisel, Hofmatt (Abstimmung vom 17. Mai 2009)
- Änderung des Gebührentarifs zum Abfallreglement (Abstimmung vom 8. Februar 2004)

Bei beiden Abstimmungen wurde der Volksvorschlag verworfen.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung für die Abschaffung des Volksvorschlags aus. Damit soll ein verfahrensmässig kompliziertes Instrument abgeschafft werden, ohne dass die demokratischen Instrumente eingeschränkt werden.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Der Volksvorschlag wurde seinerzeit auf Vorschlag der SP in die Gemeindeverfassung aufgenommen. Die im Arbeitspapier angeführten Überlegungen zu den

¹ Siehe zum Thema „Eventualantrag und Volksvorschlag im Kanton Bern“, Céline Baumgartner und Christine Bundi, in: LEGES 2017/1, S. 83 – 96).

² Siehe zu den Vor- und Nachteilen und den gemachten Erfahrungen mit dem Volksvorschlag im Kanton Bern Baumgartner / Bundi, a.a.O., S. 90 f.

Vor- und Nachteilen dieses Volksrechts sind nicht neu. Sie wurden schon beim Erlass der geltenden Gemeindeverfassung eingehend diskutiert.

Dass es sich beim Volksvorschlag um ein «verfahrensmässig kompliziertes Instrument» handle, ist ein blosser Behauptung. Mit einem Volksvorschlag wird in der Regel ein Gegenvorschlag zu einer umstrittenen Bestimmung eines Gemeindefreglements zur Diskussion gestellt. In der Volksabstimmung wird den Stimmberechtigten in einem solchen Fall das Reglement in der Fassung des GGR und das Reglement in der Fassung des Volksvorschlages unterbreitet. Grundsätzlich kann beiden Vorlagen zugestimmt werden. Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat (vgl. Art. 36: Abs. 1 und 2 der Gemeindeverfassung). Was an diesem Verfahren für die Stimmberechtigten zu kompliziert sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

Komplizierter würde das Prozedere lediglich in den in Art. 36 Abs. 3 der Gemeindeverfassung genannten Fällen. Diese Fälle sind aber eher theoretischer Natur und dürften deshalb kaum vorkommen.

Dass das Instrument des Volksvorschlages nur sehr selten zur Anwendung gelangt ist, spricht nicht für dessen Abschaffung. Ganz viele Bestimmungen der Verfassung kommen selten zur Anwendung und werden trotzdem nicht abgeschafft. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einreichung eines Volksvorschlages (z.B. durch die SP) in Zukunft sinnvoll sein könnte. Aus Sicht der SP muss jedoch das Abstimmungsprozedere klarer geregelt werden (vgl. Ausführungen zum Punkt Variantenabstimmungen).

Antrag: Die SP beantragt, dass der Volksvorschlag beibehalten wird und das Abstimmungsprozedere klarer geregelt wird.

- **SVP:** Die Abschaffung des Volksvorschlages stellt für uns eine Beschneidung der Volksrechte dar, diesem Ansinnen stehen wir entgegen. Die Beibehaltung der Möglichkeit eines Volksvorschlages in der Verfassung stellt für uns weder Risiko noch Hindernis dar und verursacht überdies keine Kosten, solange sie nicht angewendet wird.

Die SVP spricht für die Beibehaltung der Möglichkeit eines Volksvorschlages aus.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 7 zu 4 Stimmen für die Beibehaltung des Volksvorschlages aus.

4 Behörden (Gemeinderat, Kommissionen)

4.1 Vergrößerung

Frage

Soll die Anzahl der Mitglieder der kommunalen Behörden erhöht werden?

Erläuterungen

Die Gemeinden sind im Rahmen des übergeordneten Rechts frei, wie viele Mitglieder ihre Behörden zählen sollen (das Gemeindegesetz sieht für Gemeindeparlamente eine Mindestzahl von 30 Mitgliedern vor, für den Gemeinderat eine Mindestzahl von 3 Mitgliedern). Die Tendenz dürfte in der ganzen Schweiz gleich sein: Die Behörden werden in aller Regel verkleinert, nicht vergrößert. Einmal gilt es darauf hinzuweisen, dass es pro Behördensitz eine relativ kleine Anzahl stimmberechtigter Personen hat (im Vergleich zum Bund oder zu den Kantonen). Zudem wird es zusehends schwieriger, für die Wahlen genügend politisches Personal rekrutieren zu können.

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig gegen eine Vergrößerung der Anzahl Mitglieder der kommunalen Behörden aus.

4.2 Reduktion Anzahl Mitglieder Grosser Gemeinderat

Frage

Soll die Anzahl der Mitglieder des Grossen Gemeinderates reduziert werden?

Erläuterungen

Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern (Art. 39 Verfassung). Die meisten vergleichbaren Gemeinden haben ebenfalls ein Gemeindeparlament mit 40 Mitgliedern. Das kantonale Gemeindegesetz gibt vor, dass ein Gemeindeparlament aus mindestens 30 Mitgliedern bestehen muss (Art. 24 Abs. 3 GG). Auf ca. 290 Einwohnerinnen und Einwohner kommt in der Gemeinde Worb *ein* Parlamentsmitglied, während hinter jedem Mitglied des Grossen Rats ca. 6'250 Einwohnerinnen und Einwohner stehen. Für einen Sitz im Grossen Gemeinderat muss eine Partei einen Wähleranteil von durchschnittlich 2,5% haben. Es ist im Proportional-Wahlverfahren also auch für kleine Parteien möglich, einen Sitz im Gemeindeparlament zu erlangen. Würde das Gemeindeparlament auf 30 Mitglieder reduziert, würden auf ein Mitglied ca. 388 Einwohnerinnen und Einwohner entfallen, für einen Sitz würde es einen Wähleranteil von durchschnittlich 3,3% brauchen. Zur Beantwortung der Frage, ob die Mitgliederzahl im Grossen Gemeinderat reduziert werden soll, muss in Betracht gezogen werden, wie es mit der „Personalrekrutierung“ durch die Parteien steht und wie sich diesbezüglich die Zukunftsperspektiven darstellen.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 10 Stimmen bei einer Gegenstimme dafür aus, die Anzahl Mitglieder des Grossen Gemeinderats unverändert zu belassen.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Für die SP ist es wichtig, dass alle politischen Parteien sowie auch die Aussenorte im Grossen Gemeinderat angemessen vertreten sein können. Dies kann nur mit einer ausreichend grossen Anzahl Mitglieder erreicht werden.

Antrag: Die SP beantragt, dass die Anzahl Mitglieder des Grossen Gemeinderates bei vierzig belassen wird.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich weiterhin dafür aus, die Anzahl Mitglieder des Grossen Gemeinderats unverändert zu belassen.

4.3 Reduktion Anzahl Mitglieder Gemeinderat

Frage

Soll die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates reduziert werden?

Erläuterungen

Abstrakt lässt sich zur Grösse des Gemeinderats das Folgende sagen:



- In der Tendenz sind die Gemeinderäte im Kanton Bern in den letzten Jahren eher verkleinert worden, allerdings betraf dies in der Mehrzahl der Fälle Verkleinerungen von 9 auf 7 Mitglieder.
- Gemeinden, die aus mehreren Dörfern bestehen, halten eher an grösseren Gemeinderäten fest, damit die Vertretung ihrer „Aussenstationen“ gewährleistet ist.
- Grosse Gemeinden mit einem Parlament (Städte) neigen eher zu einer Verkleinerung der Gemeinderäte, weil die gesellschaftlich breite Abstützung durch das Parlament gewährleistet wird. Allerdings wird zurzeit gerade in der Stadt Bern im Zusammenhang mit dem Fusionsprojekt mit der Gemeinde Ostermundigen die Diskussion geführt, ob der Gemeinderat wieder von 5 auf 7 Mitglieder vergrössert werden soll.
- Milizmässig organisierte Gemeinden tendieren eher zu einem grösseren Gemeinderat, weil so die Arbeitslast auf mehr Schultern verteilt werden kann.
- Je kleiner der Gemeinderat, desto eher geht die Politik in Richtung Professionalisierung.
- Aus rein betriebswirtschaftlicher Sicht wären die Geschäfte auch von einem fünfköpfigen Gemeinderat zu meistern. Allerdings gilt es hier (und vor allem) auch die politische Dimension der Grösse des Gemeinderats zu würdigen. Neben der Führung der Geschäfte des Departements ist jedes Gemeinderatsmitglied auch „Bestandteil“ des Kollegiums und muss so weitreichende Entscheide mitverantworten.
- Eine Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder hätte eine umfassende Reform der Departemente und der Schnittstelle zu den Kommissionen und zur Verwaltung zur Folge, was mit erheblichem Aufwand verbunden wäre.
- Werden alle 7 Gemeinderatsmitglieder im Proportional-Wahlverfahren angerechnet, braucht es für einen Gemeinderatssitz ca. 15% Wähleranteil, während es bei einem fünfköpfigen Gemeinderat einen Wähleranteil von durchschnittlich 20% braucht. Für die kleineren Parteien wird es bei einer Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder schwieriger, einen Sitz zu erringen.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission will einstimmig an einem siebenköpfigen Gemeinderat festhalten.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Aus Sicht der SP müssen die beiden Punkte (4.3, Organisation Gemeinderat / Hauptamt Gemeindepräsident – 4.4) miteinander betrachtet werden, da sich die Anzahl GR-Mitglieder sowie dessen Organisation gegenseitig beeinflussen. Die Kommission spricht verschiedene Themen an, welche auch die SP umtreibt. Zu nennen sind insbesondere die Vereinbarkeit eines GR-Mandats mit dem Berufs- und Privatleben sowie das Machtgefälle zwischen dem GP und den GR-Mitgliedern. Die SP begrüsst, dass sich die Kommission in einer späteren Phase nochmals mit der Organisation des GR befassen will. Diese ist aus Sicht der SP jedoch untrennbar mit der Anzahl GR-Mitglieder und der Rolle des GP im Gremium verbunden. Es ist für eine zielführende Diskussion nicht zweckmässig, einzelne Punkte (Anzahl GR-Mitglieder, GP als Hauptamt) bereits jetzt festzulegen. Die SP erwartet eine Auslegeordnung mit verschiedenen Varianten und den entsprechenden Vor- und Nachteilen. Der Umstand, dass andere Gemeinden etwas auch so tun, ist aus Sicht der SP dabei kein Argument. In diese Auslegeordnung ist auch die Anzahl GR-Mitglieder sowie die Rolle des GP einzubeziehen. Der GR prägt die Gemeinde stark. Deshalb erachtet die SP diese Entscheide als von grosser Tragweite. Entsprechend lohnt sich hier ein gewisser Aufwand.

Aus Sicht der SP sollten insbesondere folgende Themen in der Auslegeordnung abgehandelt werden:

- Machtgefälle GP/GR (GP ist gut bezahlt, GR-Mitglieder leisten jeden Zusatzaufwand in der Freizeit).
- Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die GR-Mitglieder (Personalführung ihres Departements, Strategie, etc.).
- Reduktion Anzahl GR-Mitglieder

Die SP erwartet, dass eine entsprechende Auslegeordnung vor der Beratung im GGR nochmals vernehmlasst wird.

Die SP beantragt, dass eine Auslegeordnung zur Zusammensetzung und zur Organisation des GR mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen erstellt und diese anschliessend vernehmlasst wird.

- **Grüne:** Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates nicht verkleinert werden soll. Wir würden es begrüssen, wenn die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates erhöht würde. Eine Erhöhung um 2 Mitglieder, d.h. von heute 7 auf 9 Personen, würde uns angemessen erscheinen. Folglich könnte eine intensivere politische Betreuung der Abteilungen und eine bessere Arbeitsverteilung der Gemeinderats-Mitglieder sichergestellt werden. Es bestünde dadurch die Möglichkeit, bei allen Departementen eine eigene Verwaltungsabteilung zur Verfügung zu stellen, z.B. eine Abteilung Bildung und eine Abteilung Umwelt.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

- Die Kommission verzichtet mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung auf eine weitere Auslegeordnung zur Zusammensetzung und zur Organisation des Gemeinderates mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen.

- Die Kommission lehnt eine Erhöhung der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates von 7 auf 9 mit 8 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

4.4 Organisation Gemeinderat / Hauptamt Gemeindepräsidium

Frage

Soll am hauptamtlichen Gemeindepräsidium festgehalten werden?

Erläuterungen

Die Organisation des Gemeinderats, namentlich das Machtgefälle zwischen dem Gemeindepräsidium und dem Gemeinderat und auch die unterschiedlichen „Beschäftigungsgrade“ (Gemeindepräsidium / Gemeinderatsmitglieder), sollten angeschaut werden. Die Detailorganisation des Gemeinderats und die Zuständigkeiten der einzelnen Departemente werden vom Gemeinderat mittels Verwaltungsverordnung festgelegt. In einer zweiten Phase werden der Bestand und die Zuständigkeiten der Kommissionen und auch die Grundzüge der Organisation des Gemeinderats zur Diskussion gestellt.

Das in der Verfassung verankerte Hauptamt wird nicht bestritten. Die Kommission ist sich einig, dass unter Hauptamt ein Beschäftigungsgrad von ca. 70 – 100% verstanden wird.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission will einstimmig am heutigen Hauptamt des Gemeindepräsidiums festhalten und wird die Organisation des Gemeinderats in einer späteren Phase diskutieren.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Aus Sicht der SP müssen die beiden Punkte (4.3, Organisation Gemeinderat / Hauptamt Gemeindepräsident – 4.4) miteinander betrachtet werden, da sich die Anzahl GR-Mitglieder sowie dessen Organisation gegenseitig beeinflussen. Die Kommission spricht verschiedene Themen an, welche auch die SP umtreibt. Zu nennen sind insbesondere die Vereinbarkeit eines GR-Mandats mit dem Berufs- und Privatleben sowie das Machtgefälle zwischen dem GP und den GR-Mitgliedern. Die SP begrüsst, dass sich die Kommission in einer späteren Phase nochmals mit der Organisation des GR befassen will. Diese ist aus Sicht der SP jedoch untrennbar mit der Anzahl GR-Mitglieder und der Rolle des GP im Gremium verbunden. Es ist für eine zielführende Diskussion nicht zweckmässig, einzelne Punkte (Anzahl GR-Mitglieder, GP als Hauptamt) bereits jetzt festzulegen. Die SP erwartet eine Auslegeordnung mit verschiedenen Varianten und den entsprechenden Vor- und Nachteilen. Der Umstand, dass andere Gemeinden etwas auch so tun, ist aus Sicht der SP dabei kein Argument. In diese Auslegeordnung ist auch die Anzahl GR-Mitglieder sowie die Rolle des GP einzubeziehen. Der GR prägt die Gemeinde stark. Deshalb erachtet die SP diese Entscheide als von grosser Tragweite. Entsprechend lohnt sich hier ein gewisser Aufwand.

Aus Sicht der SP sollten insbesondere folgende Themen in der Auslegeordnung abgehandelt werden:

- Machtgefälle GP/GR (GP ist gut bezahlt, GR-Mitglieder leisten jeden Zusatzaufwand in der Freizeit).
- Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch die GR-Mitglieder (Personalführung ihres Departements, Strategie, etc.).
- Reduktion Anzahl GR-Mitglieder

Die SP erwartet, dass eine entsprechende Auslegeordnung vor der Beratung im GGR nochmals vernehmlasst wird.

Antrag: Die SP beantragt, dass eine Auslegeordnung zur Zusammensetzung und zur Organisation des GR mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen erstellt und diese anschliessend vernehmlasst wird.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission verzichtet analog Ziff. 4.3 mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung auf eine weitere Auslegeordnung zur Zusammensetzung und zur Organisation des Gemeinderates mit den jeweiligen Vor- und Nachteilen.

4.5 Rotationsprinzip im Gemeinderat

Frage

Sollen Gemeinderatsmitglieder mit mehreren Amtsdauern bezüglich ihres Departements einem Rotationsprinzip unterworfen werden?

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, diese Frage zusammen mit der Organisation des Gemeinderats in einer späteren Phase zu diskutieren.

Vernehmlassungseingaben

- **EVP:** Wir stehen dem Vorschlag eines Rotationsprinzips kritisch gegenüber und ermuntern amtsmüde Mitglieder des Gemeinderates, mit einem Rücktritt neuen motivierten Mitgliedern Platz zu machen.
- **SP:** Aus Sicht der SP geht mit jedem Departementswechsel viel Wissen verloren. Damit wird die Stellung der Gemeinderäte gegenüber der Verwaltung zusätzlich geschwächt.
Antrag: Die SP beantragt, auf ein Rotationsprinzip im GR zu verzichten.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 9 zu 2 Stimmen dafür aus, aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung diese Frage in einer späteren Phase nicht mehr weiter zu vertiefen.

4.6 Aufsichtskommission / Parlamentarische Aufsicht

Frage

Soll es auch in Zukunft zwei ständige Kommissionen des Grossen Gemeinderates geben?

Erläuterungen

Die Verfassung sieht zwei ständige Kommissionen des Grossen Gemeinderats vor: die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Aufsichtskommission (ASK). Die GPK prüft die vom Grossen Gemeinderat zu beurteilenden Vorlagen, während sich die ASK „ex post“ mit der Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung befasst. Soweit eine Gemeinde mittels wirkungsorientierter Verwaltungsführung (NPM) gesteuert wird, kommt der „Resultatprüfung“ durch eine parlamentarische Kommission (hier: durch die ASK) erhebliche Bedeutung zu. Da dieses Steuerungsmodell in der Gemeinde Worb nicht angewendet wird, entfällt diese Prüfung. Somit obliegen der ASK lediglich die Prüfung des rechtmässigen Handelns der Behörden und der Verwaltung und die Datenschutzaufsicht. Es stellt sich die Frage, ob es für diese Aufgaben eine eigene Kommission braucht, oder ob diese Zuständigkeiten (die stichprobenweise erfolgen und mit beschränktem Aufwand verbunden sind) nicht der GPK übertragen werden können.

Die Auswertung der Regelungen vergleichbarer Gemeinden ergibt das folgende Bild:

- Mit Ausnahme der EG Münsingen kennen diese Gemeinden nur *eine* Kommission (GPK).
- Der Bestand der Kommission und die Aufgaben werden überall – mehr oder weniger rudimentär – in der Gemeindeordnung geregelt. Teilweise finden sich ergänzende Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Parlaments.
- Die Aufgaben der GPK werden in den untersuchten Gemeinden vergleichbar geregelt: Einerseits geht es um die Vorberatung der Geschäfte des Parlaments, andererseits um die Aufsicht über die Behörden und über die Verwaltung.
- Die Vorberatung der Geschäfte des Parlaments wird teilweise auf die Rechtmässigkeit und Vollständigkeit der Vorlagen beschränkt (z.B. Rückweisung an den Gemeinderat bei offensichtlichen Mängeln oder Irrtümern).
- Die Überprüfung der Verwaltungstätigkeit erfolgt in der Regel stichprobenmässig, teilweise beschränkt auf die Rechtmässigkeit.
- In der Regel ist die GPK Aufsichtsstelle über den Datenschutz.
- Die Kommission hat für ihren Auftrag uneingeschränkte Akteneinsicht.

Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung

- Vorteile:
 - Es muss nur eine einzige Kommission gewählt und bewirtschaftet werden (weniger Verwaltungsaufwand)
 - Die Auseinandersetzung mit den Geschäften z.H. des GGR befähigt die Kommission, eine wirkungsvolle Aufsicht über die Behörden und die Verwaltung wahrzunehmen.
 - Da keine Wirkungskontrolle (NPM) gemacht werden muss und die Datenschutzaufsicht allenfalls künftig durch den Kanton wahrgenommen wird, können die verbleibenden Aufgaben von der GPK wahrgenommen werden.
- Nachteile:

- Stärkere Belastung der Kommissionsmitglieder, längere Sitzungen.
- Unabhängigkeit bei der Aufsicht, wenn die Kommission bereits bei der Vorbereitung der Geschäfte z.H. des GGR involviert war (nur noch ein Blickwinkel).

Mögliche Regulierung in der Geschäftsordnung GGR

In der Geschäftsordnung des GGR könnten bei einer Zusammenlegung der beiden Kommission die folgenden Eckwerte verankert werden:

- Differenzierung des Pflichtenhefts (was heisst «ohne politische Wertung», was heisst stichprobenweise, etc.)
- Ansprüche an die Qualität der gemeinderätlichen Vorgaben, Vorlage der Botschaft zur Prüfung der Verständlichkeit und Miliztauglichkeit durch die GPK
- Festlegung der Fristen (länger, aber unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Gemeinderats und der Verwaltung)
- Massnahmen zur Erhöhung der Fachkompetenz der GPK (z.B. Beizug Sachverständiger von spezialisierten Personen, z.B. Recht), mit einem limitierten Budget. Vorlage einer juristischen Unbedenklichkeitserklärung durch den Gemeinderat, etc.
- Jedem Mitglied wird ein Departement zugewiesen (Referentensystem), Möglichkeit zur Bildung von GPK-internen Kommissionen, Beizug Dritter ermöglichen (Fachpersonen, GGR-Mitglieder, Mitglieder von Fachkommissionen, Gemeinderatsmitglieder, Personen aus der Verwaltung, etc.)
- Regelung der Entschädigung für Sitzungen der Referentinnen und Referenten ausserhalb der Plenarsitzungen der GPK
- Verwaltungsunabhängiges Sekretariat (heute bereits existierend)

Aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen (u.a. auch der GPK und der ASK) werden für die Vernehmlassung zwei Varianten unterbreitet. In der Gemeindeordnung soll nur der Grundsatz verankert werden. Die weiterführenden Bestimmungen, namentlich der genaue Auftrag, wären in der Geschäftsordnung des GGR zu erlassen. Es sind die beiden nachstehenden Varianten als mögliche Regulierung (Stufe Gemeindeordnung) denkbar:

Variante I (nur noch eine Kommission, GPK)

- Wahl GGR: 7 Mitglieder
- Auftrag
 - Prüft zuhanden des GGR ohne politische Wertung die Geschäfte des GGR und der Stimmberechtigten und kontrolliert, ob die Gemeindeorgane die Vorschriften einhalten
- Die Geschäftsordnung des GGR bestimmt die Einzelheiten

Variante II (weiterhin zwei Kommissionen, GPK und ASK)

- Wahl GGR:
- 5 Mitglieder GPK
- 7 Mitglieder ASK
- Auftrag GPK
 - Prüft zuhanden des GGR ohne politische Wertung die Geschäfte des GGR und der Stimmberechtigten
- Auftrag ASK

- Kontrolliert, ob die Gemeindeorgane die gesetzlichen Vorschriften einhalten
- Die Geschäftsordnung des GGR bestimmt die Einzelheiten

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

- Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, der Vernehmlassung die beiden Varianten zu unterbreiten.
- Die Kommission spricht sich mit 5 Stimmen für die Variante I und mit 5 Stimmen für die Variante II aus.

Vernehmlassungseingaben

- **EVP:** Wir bevorzugen Variante I. Die Erwartung an die neue GPK muss aus unserer Sicht relativiert werden. Es reicht, wenn die GPK die Verständlichkeit und die Vollständigkeit der Vorlagen überprüft. Jegliche politische Behandlung der Geschäfte muss den Fraktionen resp. dem GGR überlassen werden. Die Überprüfung der Verwaltungstätigkeit kann lediglich stichprobenmässig erfolgen. Dabei darf berücksichtigt werden, dass die Verwaltung regelmässig durch das Regierungstatthalteramt eingehend überprüft wird.
- **GLP und Mitte:** Wir befürworten die Zusammenlegung der GPK und ASK. Folgende Ressourcen sehen wir als nötig:
Sekretariat, angemessenes Sitzungsgeld und Möglichkeiten spezifisches Personal zu engagieren, wenn dies die Situation verlangt.
- **SP:** Für die SP besitzen beide Varianten Vor- und Nachteile, welche teilweise auch im Grundsatzpapier aufgelistet werden. Nach Abwägung priorisiert die SP die Variante I (Zusammenlegung) unter der Voraussetzung, dass die zukünftige Kommission über mindestens sieben Mitglieder verfügt und somit die Arbeitsbelastung für die einzelnen Mitglieder im Rahmen gehalten werden kann.
- **Grüne:** Wir sprechen uns für eine einzige Kommission mit einer klaren und abschliessenden Aufgabenbeschreibungen aus. Ebenso ist diese Aufgabe/Arbeit entsprechend zu entschädigen. Dadurch würde gewährleistet, dass eine Gesamtsicht auf die einzelnen Geschäfte sichergestellt wird.
- **SVP:** Die SVP spricht sich bei diesem Punkt für die Variante II aus. Folgende Argumente werden vorgebracht:
 1. Die Arbeitspensen werden mit nur einer Kommission deutlich steigen. Dies wird sich in Anbetracht der Tatsache, dass immer weniger Politikwillige zur Verfügung stehen, nicht förderlich auswirken.
 2. Die Beibehaltung beider Kommissionen schafft bei belastenden Geschäften 2 Sichtweisen, welche in demokratischer Hinsicht unabdingbar sind.
 3. Beide Kommissionen sind hervorragende Gremien, um Neuzugängen in die Legislative viel über die Funktionsweise der Behörden zu vermitteln.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 6 zu 5 Stimmen für die Variante I (nur noch eine Kommission, GPK) aus.

4.7 Altersbeschränkung Gemeindepräsidium

Frage

Ist die Bestimmung, dass das Präsidium am Ende der Legislatur aus dem Amt ausscheiden muss, in welchem es das 65. Altersjahr erreicht hat, rechtlich zulässig.

Erläuterung

Die Verfassung bestimmt in Art. 22 Abs. 2, dass das Präsidium am Ende der Legislatur aus dem Amt ausscheiden muss, in welchem es das 65. Altersjahr erreicht hat. Diese Regelung ist zwingend. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob diese Regelung mit Art. 35 Abs. 4 des kantonalen Gemeindegesetzes im Einklang steht. Diese Bestimmung verbietet für die Mitglieder der Gemeindebehörden ganz generell eine Beschränkung der Wählbarkeit durch Höchstaltersgrenzen. Diese Bestimmung ist vor nicht allzu langer Zeit ins Gemeindegesetz aufgenommen worden, auf jeden Fall nach dem Erlass der Verfassung der Gemeinde Worb. Vom Wortlaut her wird das Gemeindepräsidium auch erfasst, es ist schliesslich auch Mitglied des Gemeinderats. Und aus dem Umstand, dass ein hauptamtliches Gemeindepräsidium eine dem Arbeitsgrad entsprechende Entschädigung erhält, darf nicht geschlossen werden, bei dieser Funktion handle es sich um eine Anstellung. Es ist und bleibt eine Wahl, daran ändern auch gewisse personalrechtliche Vorgaben nichts. Es erscheint deshalb angebracht, diese Beschränkung der Wählbarkeit aufzuheben. Diesfalls wäre zu klären, wie es sich mit der Versicherung (AHV, PK, etc.) des Gemeindepräsidiums nach Erreichen des Pensionierungsalters verhält.

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig für die Aufhebung der Bestimmung zur Höchstaltersgrenze des Gemeindepräsidiums aus.

4.8 Amtszeitbeschränkung (Gemeinderat / Kommissionen)

Frage

Sollen Amtszeitbeschränkungen wiedereingeführt werden?

Erläuterungen

Die Gemeinde Worb sieht in ihrer Verfassung keine Amtszeitbeschränkung für Behördenmitglieder vor. Die Amtszeitbeschränkung soll die Gemeinde vor „Sesselkleberei“ bewahren und eine reglementarische Rotation der Behördenmitglieder sicherstellen. Während vor einem halben Jahrhundert in vielen Gemeinden eine teilweise rigide Amtszeitbeschränkung galt (oft konnte nur für eine Amtsdauer kandidiert werden), ist diese strenge Ordnung vielerorts aufgeweicht worden. Angesichts der zunehmend schwierigen Behördenrekrutierung sind die Gemeinden zusehends darauf angewiesen, dass Behördenmitglieder über mehrere Amtsdauern hinweg tätig sein können. Diese bietet Gewähr für Kontinuität und ermöglicht es den Behördenmitgliedern, sich die nötige Erfahrung und das nötige Fachwissen anzueignen. Dem Argument der „Sesselkleberei“ kann begegnet werden, indem an die Wahlbehörde appelliert wird, in solchen Fällen im Rahmen der Wiederwahl ein Machtwort zu sprechen. Sollte die Amtszeitbeschränkung auch für das Gemeindepräsidium eingeführt werden, müsste wohl eine Bestimmung aufgenommen werden, wonach die als Gemeinderatsmitglied absolvierten Amtsdauern nicht angerechnet werden.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

- Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, dass für den Grossen Gemeinderat und die ständigen Kommissionen keine Amtszeitbeschränkung eingeführt wird.
- Die Kommission spricht sich mit 6 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung dafür aus, dass für den Gemeinderat eine Amtszeitbeschränkung eingeführt wird.
- Die Kommission spricht sich mit 10 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung für eine Amtszeitbeschränkung von vier Legislaturen aus.
- Der Frage, ob die Amtszeitbeschränkung auch für das Gemeindepräsidium gelten soll, stimmen fünf Kommissionsmitglieder zu und fünf lehnen sie ab.

Vernehmlassungseingaben

- **EVP:** Amtszeitbeschränkungen stehen wir kritisch gegenüber und finden diese demokratisch nicht gewinnbringend. Wenn das Volk mit einem Gemeinderat/Gemeindepräsident nicht zufrieden sein sollte, dann kann er ihn für die nächsten Legislatur einfach abwählen. Dieses Vorgehen finden wir demokratischer.
- **SP:** Die SP stimmt mit der Kommission überein, dass für den GGR und die Kommissionen keine Amtszeitbeschränkung eingeführt werden soll. Beim Gemeindepräsidium sowie dem Gemeinderat erscheint uns eine Amtszeitbeschränkung hingegen sinnvoll. Es müsste noch definiert werden, was dies genau bedeutet (Kumulation, Pause von Ämtern, etc.).
- **FDP:** Entweder für alle GR oder für keinen. Ich hätte Mühe als engagierter und williger GR nach 4 Legislaturen gehen zu müssen und der GP nicht. In 4.7 wird ja explizit darauf hingewiesen, dass das Amt als GP eine «Wahl» und nicht eine Anstellung ist. Ein mit 58 abgewählter GP sollte in der heutigen Zeit des Fachkräftemangels keine Probleme haben, eine neue Tätigkeit ausüben zu können.

- **Grüne:** Wir sind der Meinung, dass eine Amtszeitbeschränkung aller Gemeinderats-Mitglieder angebracht ist. Die Amtszeitbeschränkung gilt somit auch zwingend für den Gemeindepräsidenten. Wir finden 12 Jahre respektive 3 Legislaturperioden im Gemeinderat sind genug und auch ein möglicher Wiedereinstieg in die Privatwirtschaft und/oder Administration ist somit planbar und möglich. Eine vorstellbare Variante wäre eine Amtszeitbeschränkung auf 16 Jahre mit einer zwingenden Rotation nach 2 Legislaturperioden - dies wäre in der Praxis aber eher schwer umsetzbar, da ja nicht alle Gemeinderäte gleichzeitig und/oder in Gruppen gewählt werden oder zurücktreten (müssen).

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

- Die Kommission spricht sich mit 7 zu 4 Stimmen für eine Amtszeitbeschränkung aus.
- Die Kommission spricht sich mit 7 Stimmen bei 4 Enthaltungen für eine Amtszeitbeschränkung von vier Legislaturen aus.
- Die Kommission lehnt eine Amtszeitbeschränkung für das Gemeindepräsidium mit 6 zu 5 Stimmen ab.

4.9 Unvereinbarkeit öffentliche Ämter / Beschränkung Ämterkumulation

Frage

Sollen auf kommunaler Ebene zusätzliche Unvereinbarkeiten festgelegt werden?

Erläuterungen

Es steht den Gemeinden gemäss Art. 36 Abs. 4 des kantonalen Gemeindegesetzes frei, weitere Unvereinbarkeiten vorzusehen. Die Frage steht zur Diskussion, ob den Behördenmitgliedern, namentlich dem Gemeindepräsidium und den Gemeinderatsmitgliedern gewisse Tätigkeit in anderen öffentlichen Ämtern oder in anderen Funktionen untersagt werden sollen. So wäre es beispielsweise möglich, dem hauptamtlichen Gemeindepräsidium die Mitgliedschaft im kantonalen Parlament zu verbieten. Solche Unvereinbarkeitstatbestände sind in den anderen bernischen Gemeinden sehr selten, nur in gewissen Städten sind solche Vorschriften anzutreffen.

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, *keine* weiteren Unvereinbarkeiten für Behördenmitglieder vorzusehen.

4.10 Unvereinbarkeit Angestellte

Frage

Sollen die bisherigen Bestimmungen zur Unvereinbarkeit für Angestellte beibehalten werden?

Erläuterungen

Das Gemeindegesetz des Kantons Bern regelt in Art. 36 die Unvereinbarkeit gleichzeitiger Funktionen und nennt die entsprechenden Tatbestände. Darüber hinaus belässt das Gemeindegesetz den Gemeinden die Möglichkeit, im Organisationsreglement weitere Unvereinbarkeiten festzulegen (Art. 36 Abs. 4 GG). Die Gemeinde Worb hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und untersagt dem öffentlich-rechtlich angestellten Personal, im Grossen Gemeinderat oder im Gemeinderat Einsitz zu nehmen. Dies mit Ausnahme der Lehrpersonen, die der Unvereinbarkeit nicht unterworfen werden (Art. 9 Abs. 3 Verfassung). Diese Ausdehnung der Unvereinbarkeiten ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden und folgt wohl der politischen Logik, wonach die Angestellten der Gemeinde nicht in den ihnen übergeordneten Behörden mitwirken und mitentscheiden sollen, damit auf diese Weise nicht ungebührlich Einfluss genommen werden kann. Damit wird ausgeschlossen, dass Untergebene über ihre Stellung in den Behörden auf ihre Vorgesetzten Einfluss nehmen und so die Hierarchien verwischen können. Gegen diese Ausdehnung der Unvereinbarkeit spricht der Umstand, dass den Angestellten die Möglichkeit genommen wird, in den kommunalen Behörden mitzuwirken, was eine (wenn auch zulässige) Einschränkung des passiven Wahlrechts darstellt.

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, die Unvereinbarkeit der Angestellten nicht auszudehnen. Sie verweist auf die Ausstandspflicht im Einzelfall bei persönlichen Interessenlagen.

4.11 Kommissionen

Frage

Sollen die Kommissionen gestärkt werden?

Erläuterungen

Im Sinne einer Attraktivierung sollen die Kommissionen gestärkt werden. Dabei geht es um Klärung deren Rolle, deren Bestand und deren Zuständigkeiten. Diese Fragen erscheinen wichtig, sollen aber erst in einer zweiten Phase angegangen werden. Die Kommissionen sind in der Gemeinde Worb nicht auf Stufe «Verfassung» geregelt, sondern auf Stufe «Reglement».

Haltung der Kommission

Die Kommission wird sich in einer späteren Phase mit den Kommissionen befassen.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Die SP erwartet, dass die Überlegungen zu den Kommissionen in einer späteren Phase noch separat vernehmlasst werden.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die SP erwartet, dass die Überlegungen zu den Kommissionen in einer späteren Phase noch separat vernehmlasst werden.

5 Zuständigkeiten

5.1 Allgemein

Frage

Soll die Zuständigkeitsordnung grundsätzlich geändert werden?

Erläuterungen

Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Stimmberechtigten, dem Grossen Gemeinderat, dem Gemeinderat und dem Gemeindepräsidium sollten grundlegend diskutiert werden. Aus dieser Grundsatzdiskussion liessen sich dann gewisse Zuständigkeitsfragen ableiten (z.B. die Frage nach der Zuständigkeit «Finanzplan»). Die heutige Zuständigkeitsordnung entspricht einerseits dem Grundsatz der Gewaltentrennung (Rechtsetzung ist – mit Ausnahmen – bei den legislativen Organen, der Vollzug liegt bei den exekutiven Organen (Art. 25 Abs. 1 GG: «Der Gemeinderat führt die Gemeinde; ...»). Die Zuständigkeitstatbestände können sicher pro Organ zur Diskussion gestellt werden, eine grundlegende Änderung der Zuständigkeitsordnung dürfte aber kaum zielführend sein.

Haltung der Kommission

Die Kommission wird die Zuständigkeiten pro Organ diskutieren und wie nachfolgend dargelegt punktuell Änderungen vornehmen:

5.2 Ausgabenzuständigkeiten

Frage

Sind die geltenden Ausgabenzuständigkeiten noch angemessen?

Erläuterungen

In der nachstehenden Tabelle sind die Ausgabenzuständigkeiten der Gemeinde Worb und diejenigen in vergleichbaren Gemeinden dargestellt:

	Worb	Muri-Gümligen	Münsingen	Spiez	Zollikofen	Münchenbuchsee	Langnau
Einwohner	11'621	13'182	12'966	12'926	10'640	10'233	9'262
Datum OgR	13.06.1999	25.09.2016	13.06.2021	15.05.2011	27.09.2020	10.02.2019	10.06.2001
Mitglieder Parlament	40	40	30	36	40	40	40
Kreditkompetenz einmalig							
Stimmberechtigte	über 2 Mio.	über 4 Mio.	über 5 Mio.	über 2 Mio.	über 1,5 Mio.	über 2 Mio.	über 1,5 Mio.
Parlament mit Referendum	bis 2 Mio.	bis 4 Mio.	bis 5 Mio.	bis 2 Mio.	bis 1,5 Mio.	bis 2 Mio.	bis 1,5 Mio.
Parlament abschliessend	bis 1 Mio.	bis 2 Mio.	bis 1 Mio.	bis 1 Mio.	bis 1 Mio.	bis 1 Mio.	bis 750'000
Gemeinderat	bis 150'000	bis 250'000	bis 250'000	bis 150'000	bis 150'000	bis 250'000	bis 150'000
Kreditkompetenz wiederkehrend							
Stimmberechtigte	über 200'000	über 200'000	über 1 Mio.	über 200'000	über 150'000	über 200'000	über 300'000
Parlament mit Referendum	bis 200'000	bis 200'000	bis 1 Mio.	bis 200'000	bis 150'000	bis 200'000	bis 300'000
Parlament abschliessend	bis 100'000	bis 100'000	bis 200'000	bis 100'000	bis 100'000	bis 100'000	bis 150'000
Gemeinderat	bis 30'000	bis 12'500	bis 50'000	bis 15'000	bis 15'000	bis 25'000	bis 30'000

Während in den Gemeinden Muri bei Bern und Münsingen die Ausgabenzuständigkeiten des Gemeinderats und auch des Parlaments deutlich höher sind, stellen sich diese Zuständigkeiten in den übrigen Vergleichsgemeinden ähnlich dar wie in der Gemeinde Worb. Die Höhe der Ausgabe wird mit diesen Zuständigkeitsbestimmungen der Bedeutung des entsprechenden Geschäfts gleichgestellt, was in den meisten Fällen zutreffen mag. Es gibt keine Wahrheit, wie hoch die Ausgabenzuständigkeiten im kommunalen Recht daherkommen sollen, dies ist ein ausschliesslich politischer Entscheid. Für eine Erhöhung der Ausgabenzuständigkeit spricht der damit verbundene Effizienz- und Zeitgewinn, dagegen spricht die höhere Legitimation von Beschlüssen des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 9 Stimmen bei 2 Gegenstimmen für eine massvolle Erhöhung der Ausgabenzuständigkeiten aus, und zwar wie folgt:

Einmalige Ausgaben

	bisher	neu
Gemeinderat	< CHF 150'000	< CHF 200'000
GGR abschliessend	> CHF 150'000 – CHF 1 Mio.	> CHF 200'000 – CHF 1,5 Mio.
GGR mit fak. Referendum	> CHF 1 Mio. – CHF 2 Mio.	> CHF 1,5 – CHF 3 Mio.
Stimmberechtigte	> CHF 2 Mio.	> CHF 3 Mio.

Wiederkehrende Ausgaben

	bisher	neu
Gemeinderat	< CHF 30'000	< CHF 30'000
GGR abschliessend	> CHF 30'000 – CHF 100'000	> CHF 30'000 – CHF 150'000
GGR mit fak. Referendum	> CHF 100'000 – CHF 200'000	> CHF 150'000 – CHF 300'000
Stimmberechtigte	> CHF 200'000	> CHF 300'000

Vernehmlassungseingaben

- **EVP:** Massvolle Erhöhung der Ausgabenzuständigkeiten finden wir ok, aber Geschäfte ab 1 Mio. sollten weiterhin immer ein fak. Referendum voraussetzen (Millionengeschäft sollten aus unserer Sicht nach aus psychologischer Sicht immer das Volk mitbestimmen können).

- **SP:** Im Arbeitspapier wird dazu festgehalten, dass die Mehrheit der Kommission sich für eine «massvolle» Erhöhung der Ausgabenzuständigkeiten ausgesprochen hat. Aus welchen Gründen diese Änderung erforderlich sein soll, wird nicht näher ausgeführt.

Wie «massvoll» die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Volksrechte ausfallen würden, zeigt sich im Umstand, dass die Referendumsmöglichkeit (= GGR mit fak. Referendum: > CHF 1,5 - CHF 2 Mio. bei einmaligen Ausgaben und > CHF 150'000 - CHF 300'000 bei wiederkehrenden Ausgaben) wie auch die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (> CHF 3 Mio bei einmaligen Ausgaben und > CHF 300'00 bei wiederkehrenden Ausgaben) gegenüber der heutigen Regelung um über 30% eingeschränkt würden.

Aus demokratiepolitischer Sicht ist ein solcher Abbau der Volksrechte nicht vertretbar.

Antrag: Die SP spricht sich gegen die Erhöhung der Ausgabenzuständigkeit aus.

- **SVP:** Hier haben wir einen Einwand betreffend der Beträge: Solange diese innerhalb einer möglichen Teuerung über die vergangene Periode darstellen, sehen wir keine Hindernisse. Die im Arbeitspapier eingefügte Tabelle vermittelt diesen Eindruck. Vertrauensfrage für den Gemeinderat: in letzter Zeit hat sich diese in verschiedenen Geschäften widerspiegelt, welche diese Frage nicht gerade positiv beeinflussen.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

- Die Kommission spricht sich mit 6 zu 5 Stimmen für die massvolle Erhöhung der Ausgabenzuständigkeiten aus, wie sie zuhanden der Vernehmlassung unterbreitet wurde.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Teuerung seit der Inkraftsetzung der heutigen Gemeindeverfassung auf ca. 13% beläuft.

5.3 Finanzplan

Frage

Soll der Finanzplan nicht mehr genehmigt, sondern nur noch zur Kenntnis genommen werden?

Erläuterungen

Der Finanzplan obliegt in der Gemeinde Worb der Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats (Art. 15 Abs. 2 Verfassung). Diese Zuständigkeitsregelung ist unüblich, in den meisten Gemeinden ist der Finanzplan ein Führungsinstrument des Gemeinderats und liegt in dessen Zuständigkeit. Er gibt diesfalls dem Gemeindeparlament Kenntnis vom Finanzplan bzw. von dessen Veränderungen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats zum Beschluss des Finanzplans erscheint insofern begründet, als letztlich der Gemeinderat für den Finanzhaushalt verantwortlich ist (so wörtlich in Art. 71 GG). Es ist zu bedenken, dass der Finanzplan lediglich eine Prognose darstellt und nie eine kreditrechtliche Grundlage bilden kann. Die Ausgaben werden mittels Budget- oder Verpflichtungskredit durch das zuständige Organ beschlossen.

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, die Zuständigkeit zum Beschluss über den Finanzplan dem Gemeinderat zuweisen. Der Finanzplan wird dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

5.4 Ausweitung parlamentarische Einwirkungsmöglichkeiten

Frage

Sollen die parlamentarischen Einwirkungsmöglichkeiten ausgeweitet werden?

Erläuterungen

In einigen Parlamentsgemeinden wird die Frage diskutiert, ob, in welchem Ausmass und mit welchen Instrumenten die Einwirkungsmöglichkeiten des Parlaments auf den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats ausgedehnt werden können (parlamentarische Initiative, Richtlinienmotion, Planungserklärungen). Diese Tendenz ist einerseits nachvollziehbar, weil das Parlament seinen Einfluss auch im Bereich der Exekutive ausüben will. Andererseits gilt es immer zu beachten, dass der Gemeinderat im Rahmen seiner Zuständigkeiten seine Verantwortung wahrnehmen muss und dass ein beliebiges Einwirken durch das Parlament die Zuständigkeitsordnung und damit auch die Verantwortlichkeiten aufweicht und verwischt. Eine klare, rechtlich abgegrenzte „Gewaltentrennung“ macht nach wie vor Sinn. Bereits heute kann das Parlament mit Postulaten auf die gemeinderätliche Tätigkeit einwirken, ohne dass damit an der Zuständigkeit des Gemeinderats etwas verändert wird.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission verzichtet einstimmig auf die Ausweitung der parlamentarischen Einwirkungsmöglichkeiten.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Wir sind nicht einverstanden mit der Aussage im Arbeitspapier, dass eine parlamentarische Initiative ein Eingriff des Parlaments in die Zuständigkeiten des Gemeinderates darstellt. Es ist die Aufgabe der Legislative — wie der Name schon sagt - gesetzgeberisch tätig zu sein. Die Legislative soll gesetzliche Grundlagen nicht nur auf Vorschlag des GR beraten können, sondern auch aus Eigeninitiative aktiv werden können.

Antrag: Die SP beantragt die Einführung einer parlamentarischen Initiative, welche es dem GGR ermöglicht, Gesetzeserlasse in seiner Zuständigkeit anzustossen.

- **Grüne:** Wir sind Verfechter einer Ausweitung der parlamentarischen Einwirkungsmöglichkeiten, wie sie auch im Vorfeld durch unsere Partei eingegeben wurde. Wir erachten die parlamentarische Initiative (z.B. Münsingen und Bern), die Motion mit Richtliniencharakter (z.B. Münsingen und Bern) und die Planungserklärung (z.B. Münsingen und Köniz) als valable Instrumente, der Exekutive verpflichtend und zielgerichtet Aufgaben/Aufträge zu erteilen. Einzelne Mitglieder des aktuellen Parlamentes (GGR) monieren immer wieder die eingeschränkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Exekutive und dies soll hiermit ermöglicht werden. Dies heisst nicht, dass diese Instrumente dann umfangreich genutzt werden. Die Hürden für eine Überweisung eines solchen Vorstosses liegen immer noch hoch.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

- Die Kommission lehnt die Einführung einer parlamentarischen Initiative, welche es dem GGR ermöglicht, Gesetzeserlasse in seiner Zuständigkeit anzustossen mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Der GGR kann jederzeit mittels Motion den Erlass von Reglementen anstossen und auch durchsetzen.
- Die Kommission lehnt mit 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen eine Ausweitung der parlamentarischen Einwirkungsmöglichkeiten ab.

5.5 Kompetenzerweiterung Finanzkommission

Frage

Sollen die Kompetenzen der Finanzkommission erweitert werden?

Erläuterungen

Es wird beliebt gemacht, den Revisionsprozess vorerst auf die Revision der Gemeindeverfassung und auf das Reglement über Abstimmungen und Wahlen zu beschränken, und erst danach die weiteren organisationsrechtlichen Erlasse zu revidieren. Die Erweiterung der Zuständigkeit der Finanzkommission kann dann in diesem Zusammenhang zur Diskussion gestellt werden.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, die Frage der Zuständigkeitserweiterung der Finanzkommission später bei der Behandlung des Reglements über die ständigen Kommissionen zu behandeln.

Vernehmlassungseingaben

- **EVP:** Wir regen an, den Aufgabenbereich sowie die Zuständigkeit der Finanzkommission kritisch zu überdenken und auch hier eine parteipolitische Zusammensetzung anzuwenden.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Anregung der EVP, den Aufgabenbereich sowie die Zuständigkeit der Finanzkommission kritisch zu überdenken und auch hier eine parteipolitische Zusammensetzung anzuwenden, wird zur Kenntnis genommen.

6 Instrumente

6.1 Produktedefinitionen

Frage

Sollen Produktedefinitionen weiterhin vorgesehen werden?

Erläuterungen

Aus Art. 3 Bst. c und e in Verbindung mit Art. 48 Bst. e der Verfassung könnte geschlossen werden, die Gemeinde Worb wende das Steuerungsmodell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung oder New Public Management (NPM) an. Dies ist nicht der Fall. Die Gemeinde hat sich zwar mit diesem Steuerungsmodell auseinandergesetzt und partiell auch mit den entsprechenden Instrumenten gearbeitet, aber schliesslich auf die Umstellung verzichtet. Die Gemeinde wird heute im Rahmen der traditionellen Ressourcen-Steuerung (Budget, Kredite) gesteuert. Die um die Jahrtausendwende aufkeimende Begeisterung für die wirkungsorientierte Steuerung hat sich unterdessen wieder etwas gelegt. Obschon diese Steuerung auch Vorteile hat, wurde bald einmal realisiert, dass einem eher bescheidenen Nutzen ein sehr grosser bürokratischer Aufwand gegenübersteht. Es ist nicht so, dass wirkungsorientierte Gemeinden gegenüber den traditionell gesteuerten einen spürbaren Vorteil oder eine bessere Politikqualität hätten. Es stellt sich deshalb die Frage, ob Art. 3 Bst. c und e und Art. 48 Bst. e der Verfassung gestrichen werden soll.

Diese Frage hat auch einen Zusammenhang mit dem Bestand der ASK. Deren Zuständigkeitskatalog sieht in Art. 52 Abs. 1 Bst. a die Kontrolle der Zielerreichung vor, was sich auf eine wirkungsorientierte Verwaltungsführung beziehen dürfte. Werden die NPM-Bestimmungen in der Verfassung gestrichen, müsste auch diese Zuständigkeit der ASK gestrichen werden. Wird die ASK abgeschafft, erübrigt sich die Diskussion um diese Zuständigkeit.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich einstimmig für die Streichung von Art. 3 Bst. c und e und Art. 48 Bst. e der Verfassung aus.

Vernehmlassungseingaben

- **SVP:** Die SVP ist klar der Meinung, dass das Controlling nicht gestrichen werden darf. Falls es soweit kommen sollte, müssen andere Controllinginstrumente installiert werden.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen für die Streichung von Art. 3 Bst. c und e und Art. 48 Bst. e der Verfassung aus.

6.2 Ausserordentliche Lage

Frage

Sollen neu Bestimmungen zur ausserordentliche Lage in das Organisationsreglement aufgenommen werden?

Erläuterungen

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, welche Herausforderungen sich in einer ausserordentlichen Lage stellen. Es liegt allerdings nicht an der Gemeinde zu entscheiden, ob eine bestimmte Situation eine ausserordentliche Lage darstellt, hier sind Bund und Kantone gefordert. Liegt eine ausserordentliche Lage vor, nehmen das Gemeindeführungsorgan (GFO) und allenfalls auch das regionale Führungsorgan (RFO) ihre Funktionen auf und unterstützen den Gemeinderat. Es ist vordergründig nicht ganz klar, worin der Wert von kommunalen Regelungen zur ausserordentlichen Lage auf Stufe „Verfassung“ liegen würde. In einer zweiten Phase wird auch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats zur Diskussion stehen. Hier wird zu entscheiden sein, ob Regelungen für Videokonferenzen des Grossen Gemeinderats aufzunehmen sind. Diese Fragen sind nicht auf Stufe Verfassung zu klären.

Haltung der Kommission

Die Kommission verzichtet einstimmig auf die Regelung von ausserordentlichen Lagen in der Verfassung. Die Regeln für den Parlamentsbetrieb in ausserordentlichen Lagen werden im Rahmen einer Teilrevision der Geschäftsordnung des GGR zu diskutieren sein.

7 Reglement Abstimmungen und Wahlen

7.1 Orientierung am kantonalen Musterreglement

Frage

Soll des Reglement anders strukturiert werden?

Erläuterungen

Zur Frage der Strukturierung wie auch zu verschiedenen inhaltlichen Fragen wird auf die Formulierung des kantonalen Musterreglements verwiesen (<https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/muster-und-reglemente/gemeinderecht.html>). So zu Abstimmungen mit mehreren Vorlagen, zum Stimmausschuss, zur Ungültigkeit von Abstimmungen und Wahlen und knappen Ergebnissen, zu Wahlprospekten und zur Rechtspflege.

Es wäre wohl die falsche Flughöhe, wenn bereits im Rahmen der Diskussion über Grundsatzfragen nach redaktionellen Formulierungen gesucht würde. Nachdem die Eckwerte feststehen, kann im Rahmen der Redaktion der Revision jeweils entschieden werden, ob sich eine Orientierung am Musterreglement des Kantons empfiehlt. Diese Fragen sollen also zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden.

Haltung der Kommission

Die Kommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

7.2 Stimmrecht

Frage

Kann das Stimmrecht nicht allen in der Gemeinde Niedergelassenen gewährt und das Stimmrechtsalter 16 eingeführt werden?

Erläuterungen

Zu diesen Fragen kommt den Gemeinden keine Autonomie zu. Das kantonale Recht regelt das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten abschliessend (Art. 114 Verfassung Kanton Bern, Art. 13 in Verbindung mit Art. 35 Gemeindegesetz, mit Ausnahme der Wählbarkeit in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen). Eine Diskussion erübrigt sich deshalb.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Von den übergeordneten Bestimmungen wird Kenntnis genommen.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Wir bedauern sehr, dass ein Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Stufe nicht zulässig ist. Im Rahmen der Analyse des Geschäfts ist uns jedoch aufgefallen, dass das Musterreglement des Kantons noch einen Absatz zum Stimmrecht nicht urteilsfähiger Personen. „Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.“

Antrag: Wir beantragen, dass der Absatz zu den nicht urteilsfähigen Personen ergänzt wird.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass die SP beantragt, dass der Absatz zu den nicht urteilsfähigen Personen ergänzt wird.
- Die Kommission spricht sich einstimmig gegen eine Wiederholung des übergeordneten Rechts aus.

7.3 Stimm- und Wahlpflicht (mit Strafandrohung bei Nichtbeachtung)

Frage

Soll eine Stimm- und Wahlpflicht eingeführt werden?

Erläuterungen

Das Gemeinderecht des Kantons Bern geht davon aus, dass die Stimmabgabe an Abstimmungen und Wahlen freiwillig ist. Ob die Gemeinde in dieser Hinsicht eine Pflicht begründen könnte, indem in der Gemeindeordnung eine entsprechende Bestimmung samt Strafandrohung bei Nichtbefolgung aufgenommen werden kann, erscheint aus rechtlicher Sicht fraglich, da das Stimmrecht und auch dessen Wahrnehmung wohl kantonabschliessend geregelt ist. Ganz klar erscheint diese Frage allerdings nicht, sie müsste vertieft geklärt werden, wenn eine entsprechende Pflicht aus der Sicht der Kommission wirklich ein Thema sein sollte. Zumindest im Kanton Bern war bisher eine solche Pflicht in Gemeinden kaum je ein Thema.

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, auf eine Stimm- und Wahlpflicht zu verzichten.

7.4 Vorsorgliche E-Voting-Bestimmung

Frage

Sollen in der Gemeindeordnung allenfalls eine «vorsorgliche» Bestimmung aufzunehmen wäre, für den Fall, dass der Bund bzw. der Kanton E-Voting zulassen würde?

Erläuterungen

Solange die kantonalen Vorgaben zu E-Voting für Gemeinden nicht geklärt sind, ist auf eine solche vorsorgliche Gesetzgebung zu verzichten. Es sind verschiedene kantonale Vorgaben denkbar (Vorschrift, E-Voting einzuführen, oder Vorschrift, E-Voting einführen zu dürfen, etc.). Eine solche «Fahrt ins Blaue» erscheint weder aus politischer noch aus rechtlicher Sicht erstrebenswert. Im Übrigen enthält bereits das kantonale Gemeindegesetz eine entsprechende Vorschrift (Art. 22a GG).

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, auf «vorsorgliche» E-Voting-Bestimmungen zu verzichten.

7.5 Mitbestimmungsmöglichkeiten für Ausländer/-innen

Frage

Sollen neu Mitbestimmungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger ohne Schweizerpass und ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Erläuterungen

Soweit es um Mitsprache geht, erscheint dies aus rechtlicher Sicht unproblematisch, dieser Personenkreis kann unbeschränkt Eingaben verfassen. Mitbestimmung ist nur insofern möglich, als dazu nicht das Stimmrecht vorausgesetzt wird (z.B. Initiativ- und Referendumsbegehren unterzeichnen). Die Stadt Bern hat ein Reglement über die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern erlassen (<https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/mitreden-und-mitgestalten/partizipationsmotion/partizipationsreglement/partizipationsreglement.pdf/view>). Das Reglement sieht vor, dass dieser Personenkreis dem Parlament eine Partizipationsmotion unterbreiten kann, die bei gegebenen Voraussetzungen vom Parlament behandelt werden muss.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung dafür aus, auf die Einführung von Mitbestimmungsmöglichkeiten für Ausländer/-innen zu verzichten.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Gemäss dem Verwaltungsbericht 2021 wohnen in der Gemeinde Worb 11'528 Personen. Davon sind gut 1'900, d.h. über 16% Ausländer/-innen. Demokratiepolitisch gesehen ist es ein Skandal, dass den Ausländer/-innen die politischen Rechte im Kanton Bern (auch das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene) vollständig vorenthalten werden.

Es ist deshalb bedauerlich, dass die Kommission sich nicht einmal für die Einführung rechtlich zulässiger Mitbestimmungsmöglichkeiten für Ausländer/-innen ausgesprochen hat. Unseres Erachtens könnte in Anlehnung an die in den Städten Burgdorf und Bern geltenden Partizipationsregelungen das in Art. 37 der Gemeindeverfassung enthaltene Recht auf die Einreichung einer Volksmotion oder eines Volkspostulates problemlos auf ausländische Personen ausgedehnt werden. Mit der Öffnung dieses in der Gemeinde Worb recht häufig genutzten Volksrechts könnte auf einfache Art und Weise die Integration der Ausländer/-innen in die Gemeinde etwas gefördert werden.

Antrag: Die SP beantragt die folgende Änderung von Art. 37 Abs. 1 der Gemeindeverfassung: «50 Stimmberechtigte und ausländische Personen, welche die Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) oder Aufenthaltsbewilligung (Ausländerausweis B) besitzen oder vorläufig aufgenommen sind (Ausländerausweis F), seit mindestens drei Monaten Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Worb haben und volljährig sind, haben das Recht dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulats sein kann.»

- **Grüne:** In der heutigen Zeit ausländischen Miteinwohner Mitwirkungsmöglichkeiten vorzuenthalten, erachten wir als nicht mehr zeitgemäss. Es sollen angemessene Möglichkeiten der Mitwirkung geschaffen werden, abhängig/verbunden mit

der Niederlassungsbewilligung. Ob diese Möglichkeiten dann auch genutzt werden, wissen wir erst, wenn sie existieren.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 6 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung gegen die Änderung von Art. 37 Abs. 1 der Verfassung und die Einführung von Mitbestimmungsmöglichkeiten für Ausländer/-innen aus.

7.6 Variantenabstimmung

Frage

Soll das Verfahren bei Variantenabstimmungen geändert werden?

Erläuterungen

Zu Variantenabstimmungen wird verlangt, es sei klarer (im Sinne des Musterreglements) zu regeln, welche Variante für den Fall, dass beide angenommen werden, in Kraft tritt. Diese Frage ist im Reglement über Abstimmungen und Wahlen in Art. 25 Abs. 3 klar geregelt (die Vorlage mit mehr Ja-Stimmen obsiegt). Die gleiche Bestimmung findet sich auch in der Gemeindeverfassung (Art. 36 Abs. 2). Es stellt sich die Frage, ob von diesem Verfahren auf das Modell «Stichfrage» gewechselt werden soll, wie es der Kanton kennt und wie es in Art. 26 des Musterreglements vorgesehen ist. Bei diesem Modell können die Präferenzen der Stimmberechtigten noch besser zur Geltung gebracht werden. Die Auszählung von kantonalen Variantenabstimmungen mit Stichfrage zeigt aber, dass viele Stimmberechtigte mit der Stichfrage überfordert sind. Daraus resultieren sehr viele ungültige Stimmabgaben.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 10 Stimmen bei einer Enthaltung dafür aus, das Verfahren bei Variantenabstimmungen zu belassen und auf die Einführung einer Stichfrage zu verzichten.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Aus unserer Sicht bringt die Stichfrage den Wählerwillen besser zum Ausdruck als die reine Stimmenzahl der einzelnen Varianten. Wenn Personen beide Varianten ablehnen oder beiden Varianten zustimmen wollen, können sie so immer noch zum Ausdruck bringen, welche Variante sie bevorzugen würden.

Antrag: Die SP beantragt die Einführung einer Stichfrage bei Variantenabstimmungen.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission lehnt die Einführung einer Stichfrage bei Variantenabstimmungen mit 8 zu 3 Stimmen ab.

7.7 Listennummern auslosen

Frage

Sollen die Listennummern bei Wahlen neu ausgelost werden?

Erläuterungen

Nach geltendem Recht werden die Listen in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Verwaltung mit einer Listennummer versehen (Art. 40). Es wird verlangt, dass die Listennummer ausgelost wird, wobei die Nummer für die Gemeinderats- und die GGR-Wahl für die gleiche Partei identisch sein soll.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich mit 9 Stimmen bei 2 Gegenstimmen dafür aus, die Listennummern künftig durch Los zuzuweisen.

Vernehmlassungseingaben

- **SP:** Wir sind einverstanden, künftig die Listennummern auszulosen, fragen uns jedoch, ob diese Frage auf Verfassungsstufe geregelt werden sollte.
- **Grüne:** Finden wir in Ordnung. Es ist jedoch zwingend sicherzustellen, dass Parteien, welche sowohl an den Parlaments- wie auch an der Gemeinderatswahl teilnehmen, die identische Nummer erhalten.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Anmerkungen der SP und der Grünen zur Auslosung der Listennummern werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

7.8 Vorgezogene Wahl Gemeindepräsidium

Frage

Sollen die Wahlen des Gemeindepräsidiums vorgezogen werden?

Erläuterungen

Das Gemeindepräsidium wird am gleichen Tag gewählt wie die Mitglieder des Gemeinderats (Art. 61 Reglement über die Abstimmungen und Wahlen). Die im Herbst stattfindenden Wahlen können für das hauptamtliche Gemeindepräsidium bzw. für die Kandidierenden zum Problem führen, dass sie bei einer Wahl ihre Stelle kündigen müssen, was bei einer längeren Kündigungsfrist bedeutet, dass die Funktion des Gemeindepräsidiums nicht zu Beginn der Legislatur angetreten werden kann. Abhilfe schaffen würde eine Regelung, wonach die Wahlen für das Gemeindepräsidium vor den Gemeinderatswahlen stattfinden. So könnte das Gemeindepräsidium vor oder unmittelbar nach den Sommerferien gewählt werden, die Wahl des Gemeinderats würde nach den Herbstferien stattfinden.

Haltung der Kommission vor der Vernehmlassung

Die Kommission hält einstimmig an der Bestimmung fest, wonach das Gemeindepräsidium gleichzeitig wie der Gemeinderat zu wählen ist. Sie empfiehlt dem Gemeinderat, die Wahlen früher anzusetzen (zwischen den Sommer- und den Herbstferien). Diese Zuständigkeit obliegt dem Gemeinderat.

Vernehmlassungseingaben

- **Grüne:** Diese Wahlen sollen eine gesamtheitliche Wahl auf Gemeindeebene sein. Es soll nicht einzig der Gemeinderat und der Gemeindepräsident gewählt werden, sondern an diesen Wahlen sind zwingend auch die Vertreter des Gemeindeparlamentes zu wählen.
- **FDP:** GR – und GP Wahlen: Unbedingt früher im Jahr wählen. Für die Planung der Stellen, aber auch für die Amtsübergabe ist das unabdingbar, dass man das schon im September weiss. Leider wurden wichtige Beschlüsse mit Fleisch am Knochen (Kommissionen, Zuständigkeiten, etc.) vertagt. Da wäre es m.E. wichtig, dass dieser Prozess nun rasch weitergeht und sich nicht beliebig verzögert. Da muss die Partei den Druck aufrechterhalten.

Haltung der Kommission nach der Vernehmlassung

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, dass alle Wahlen auf Gemeindeebene am gleichen Tag stattfinden sollen. Sie empfiehlt dem Gemeinderat, die Wahlen früher anzusetzen.

7.9 Wahlverfahren Gemeindepräsidium, zweiter Wahlgang (Art. 64)

Frage

Ist es gut, dass im zweiten Wahlgang nur noch die beiden Bestgewählten wählbar sind.

Erläuterungen

Diese Bestimmung findet sich wohl in den meisten kommunalen Regelungen, weil damit eine Verfälschung des Wahlergebnisses verhindert werden soll. Ein (theoretisches) Beispiel zur Verdeutlichung: Würden mehrere Kandidierende für den zweiten Wahlgang zugelassen, könnte es ohne Weiteres sein, dass zwei Kandidierende des gleichen Blocks (oder des gleichen Geschlechts) zusammen mehr Stimmen auf sich vereinigen, als die andere kandidierende Person, aber je weniger Stimmen als diese. Würde nur eine der beiden Personen des gleichen Blocks kandidieren, wäre davon auszugehen, diese Kandidatur würde alle Stimmen des gleichen Blocks auf sich vereinigen und damit die andere Kandidatur schlagen. Eine Verzerrung des Ergebnisses wird mit dieser Vorschrift ausgeschlossen.

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, das geltende Recht weiterzuführen und im zweiten Wahlgang nur die beiden Bestgewählten zuzulassen.

7.10 Wahlverfahren Gemeindepräsidium (gleichzeitige Wahl in den Gemeinderat)

Frage

Muss das Gemeindepräsidium zwingend auch in den Gemeinderat gewählt werden?

Erläuterungen

Es wird angeregt, dass das Gemeindepräsidium auch in den Gemeinderat gewählt werden müsste, damit die Wahl gültig ist. Dieses Wahlverfahren ist namentlich in der Stadt Bern bekannt, wo fünf Profis gewählt werden und das Stadtpräsidium als Wählbarkeitsvoraussetzung in den Gemeinderat gewählt werden muss. Die Gemeinde Steffisburg sieht bei Gesamterneuerungswahlen ebenfalls vor, dass das Präsidium gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt werden muss. Der Vorteil dieses Wahlverfahrens liegt im Umstand, dass die Verdrängungsregeln nach Art. 65 des Reglements über Abstimmungen und Wahlen nicht erforderlich wären. Problematisch könnte es sein, wenn jemand nur für das Hauptamt des Präsidiums, nicht aber für ein Gemeinderats-Milizamt tätig werden möchte. Diese Person müsste sich nach der Wahl in den Gemeinderat entscheiden, ob das Mandat angenommen wird, andernfalls würde die Person derselben Liste mit den meisten Stimmen gewählt. Zudem könnte bei einer Ersatzwahl des Präsidiums während der laufenden Legislatur die parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderats verändert werden.

Haltung der Kommission

Die Kommission spricht sich einstimmig dafür aus, das Wahlverfahren unverändert zu belassen.

7.11 Weitere Vorschläge der SP

Die SP macht zusätzliche Revisionsvorschläge:

- **Ungültigkeit von Wahlen und Abstimmungen:** Bisher wird nicht ausgeführt, wann eine Abstimmung oder eine Wahl insgesamt ungültig ist und was in diesem Fall passieren muss. Wir empfehlen, den entsprechenden Abschnitt aus dem Musterreglement des Kantons zu übernehmen.
- **Nachzählungen:** Bisher wird auch nicht definiert, wann Nachzählungen anzuordnen sind. Die SP beantragt, dass Regelungen zu Nachzählungen in die Gemeindeverfassung aufgenommen werden.
- **Rechtspflege:** Gemäss gültigem Reglement richtet sich der Rechtsschutz nach kantonalem Recht. Aus Sicht der SP müsste man direkt beim Gemeinderat Unregelmässigkeiten beanstanden können. Wir beantragen, dass die nachfolgende Formulierung aus dem Musterreglement des Kantons übernommen wird: «Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen. Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.»

Erläuterungen

Im Rahmen der Diskussion des Reglements über Abstimmungen und Wahlen entscheiden, die Bestimmungen des Musterreglements können übernommen werden. Es ist jedoch fraglich, ob die Beanstandung von Unregelmässigkeiten beim Gemeinderat tatsächlich sinnvoll ist. Für die Vorbereitung von Abstimmungen und Wahlen sind der Gemeinderat und die Verwaltung zuständig. Der Gemeinderat müsste somit eine Untersuchung gegen sich selbst oder die Verwaltung in Auftrag geben. Den Resultaten einer solchen Untersuchung würde wohl kaum glauben geschenkt. Die bisherige Regelung, direkt beim Regierungsstatthalter Beschwerde zu führen, ist deshalb zweckmässiger.

Haltung der Kommission

Die Vorschläge zu "Ungültigkeit von Wahlen und Abstimmungen", "Nachzählungen" und "Rechtspflege" sollen im Rahmen der Diskussion des Reglements über Abstimmungen und Wahlen behandelt werden.

Gebundene Ausgaben

SP: Gemäss heutiger Verfassung (Art. 18) beschliesst der Gemeinderat über gebundene Ausgaben abschliessend. Die Verfassung soll um einen Artikel ergänzt werden, wonach diese Beschlüsse zu publizieren sind (entspricht Musterreglement Kanton).

«Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.»

Begründung: Mit dem Publikationserfordernis soll sichergestellt werden, dass die Stimmbürger Kenntnis erhalten über Ausgabenbeschlüsse ab dieser Höhe. Damit wird ihnen auch die Möglichkeit gegeben, Beschwerde gegen einen solchen Beschluss zu ergreifen, sofern sie der Meinung sind, es handle sich nicht um gebundene Ausgaben.

Haltung der Kommission

Die Publikationspflicht bei gebundenen Ausgaben gilt aufgrund des übergeordneten Rechts (Art. 101 Abs. 3 GV). Die Gemeinde publiziert gebundene Ausgaben oberhalb der Kreditzuständigkeit des Gemeinderates schon heute.

8 Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt die Haltung der Kommission.